



Evangelische Kirche in Österreich
Oberkirchenrat A.u.H.B.

Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

per E-Mail an e-Recht@bmf.gv.at
Cc an begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, 30.09.2010

Zahl: **STG01; 2121/2010**
(Sachbearbeiter Dr. Günter Reimeir)

GZ. BMF-010000/0029-VI/A/2010
Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank
(Transparenzdatenbankgesetz – TDBG)

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche A. und H.B. in Österreich bedankt sich ausdrücklich für die Übermittlung des genannten Gesetzesentwurfes; fristgerecht wird aufgrund des Begutachtungsrechtes nach § 14 Protestantengesetz 1961 (BGBl. Nr. 182/1961 in der Fassung I 92/2009) wie folgt Stellung genommen:

Der vorliegende Gesetzesentwurf begegnet Bedenken in verfassungsrechtlicher Hinsicht. Diese Bedenken betreffen insbesondere den Datenschutz, unklare Formulierungen und Verordnungsermächtigungen, aber etwa auch einen offenbar vorliegenden Verstoß gegen Artikel 15 Staatsgrundgesetz 1867, der aufgrund der Österreichischen Bundesverfassung im Verfassungsrang steht.

Demnach sind Akte der Vermögensverwaltung anerkannter Kirchen, somit auch der Evangelischen Kirche in Österreich, Akte der inneren Angelegenheiten und somit verfassungsrechtlich vor einem Eingriff einfachgesetzlicher Regelungen geschützt; auch das Protestantengesetz 1961 enthält diesbezügliche Verfassungsbestimmungen.

Vor diesem Hintergrund erscheint unter anderem § 5 des genannten Gesetzesentwurfes bedenklich, zumal darin „juristische Personen **des öffentlichen Rechts**“ definiert werden, in dessen Ziffer 4 sodann (systemwidrig) gesondert Stiftungen. Jedenfalls müsste § 5 eine – klar nachvollziehbare – Bestimmung und/oder Definition haben, welche Körperschaften, Institutionen udgl. Ausgenommen oder gemeint sind. Die Evangelische Kirche **ist** eine Körperschaft **öffentlichen Rechts**, sie ist aber von diesem Gesetz auszunehmen.

A-1180 Wien, Severin Schreiber Gasse 3
Tel:+43 1 479 15 23 - 543; Fax:+43 1 479 15 23 - 676
E-mail: c.wagner@evang.at

-2-

Das gleiche Problemfeld scheint § 14 des Entwurfes (Sachleistungen) widerzuspiegeln; unzulässig erscheint, etwa auch öffentliche Kinderbetreuungseinrichtungen oder öffentliche Bildungseinrichtungen einer Kirche (wie sie auch von der Evangelischen Kirche in Österreich betrieben werden) diesem Gesetz zu unterwerfen.

Weitere Unklarheiten

Die Errichtung einer GmbH „Bundesrechenzentrum“ (BRZ GmbH) bei Einschränkung der datenschutzrechtlichen Haftung (teilweise § 21) einer solchen GmbH erscheint bedenklich. Auch § 1 und § 4 sind diesbezüglich zu unbestimmt, § 16 spricht von Datenbanken und der Einrichtung „geeigneter Datenschnittstellen“ („soweit erforderlich“); § 21 des Gesetzesentwurfes schließt sogar teilweise eine Haftung der GmbH aus, zudem eine Haftung der leistenden oder mitteilenden Körperschaft.

In § 4 des Gesetzesentwurfes (Auswertungen) heißt es, dass „diese Daten nach Abschluss der Auswertung zu löschen sind“; unklar wiederum, wann eine „abgeschlossene Auswertung“ vorliegt, wie lange Daten gespeichert werden, wann sie gelöscht werden, all das erscheint unklar, zu unbestimmt.

§ 4 Absatz 2 spricht „aus verwaltungsökonomischen Gründen“ (offen, wer dies zu beuteilen hat) von der Einbeziehung der Bundesanstalt Statistik Österreich insbesondere auch für die Auswertungen, **wenn** die BRZ GmbH nicht über das jeweils erforderliche statistische Fachwissen verfügt bzw. verfügen sollte. Auch daraus ist ersichtlich, dass eine so sensible verfassungs – und grundrechtlich relevante Angelegenheit, nicht ohne weiteres an eine – noch unbekannt neu zu gründende GmbH ausgelagert werden kann bzw. sollte, wie es derzeit der Fall zu sein scheint.

Ohne erschöpfend auf den vorliegenden Gesetzesentwurf eingehen zu können wird angeregt, den vorliegenden Entwurf grundsätzlich zu überarbeiten und einer neuerlichen Begutachtung zuzuführen. Dabei wolle auch auf Widersprüche zu einfachen Bundesgesetzen eingegangen werden; denn beispielsweise werden Stiftungen (mehrfach erwähnt, etwa in § 5 oder in § 11) gesondert angeführt. In diesem Zusammenhang erscheint eine Entscheidung (des Gesetzgebers) erforderlich, ob man eine Stiftung nach Bundesstiftungs- und Fondgesetz meint (diese Stiftungen haben nach § 2 des Bundesstiftungs- und Fondgesetzes ohnehin Rechtspersönlichkeit), ob man juristische Personen des privaten Rechts oder ob man juristische Personen des öffentlichen Rechts meint, in welche Kategorie also der Gesetzesentwurf derartige Stiftungen einzuordnen gedenkt.

Für den Evangelischen Oberkirchenrat A. und H.B.

Dr. Hannelore Reiner
Oberkirchenrätin

Dr. Raoul Kneucker
Oberkirchenrat